

Allgemeines Reglement über die Netzbenutzung

zu den Technischen Betrieblichen Bestimmungen (TBB) der
Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), Schaan

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	
Rechtsverhältnis zwischen den Netzbenutzern und den LKW.....	3
Artikel 2	
Umfang der Netzbenutzung.....	3
Artikel 3	
Verfügbarkeit des Verteilnetzes und Abgabe elektrischer Energie; Haftung bei Netzstörungen.....	4
Artikel 4	
Schadensverhütung durch den Netzbenutzer/Haftung	4
Artikel 5	
Art der Übergabe von elektrischer Energie/ Mindestanforderungen an die Geräte und Anlagen des Netzbenutzers (zulässige Störpegel)	5
Artikel 6	
Aufhebung der Netzbenutzung/Meldepflicht	5
Artikel 7	
Netzanschlüsse, Eigentumsgrenze, Mindestanforderungen.....	6
Artikel 8	
Inanspruchnahme von Grundstücken für den Transport und die Verteilung von Elektrizität	7
Artikel 9	
Nutzung öffentlicher Grundstücke; Pflichten der LKW; Duldungspflichten des Landes und der Gemeinden	8
Artikel 10	
Nutzung privater Grundstücke; Pflichten der LKW; Duldungspflicht und Enteignung.....	8
Artikel 11	
Erschliessung neuer Versorgungsgebiete; netzbenutzereigene Transformatorenstationen; provisorische Netzbenutzung	9
Artikel 12	
Schutzvorkehrungen bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen und Leitungen.....	10
Artikel 13	
Installationsbewilligung; Ausführungsbestimmungen; Installationskontrolle.....	10
Artikel 14	
Messeinrichtungen	10
Artikel 15	
Messung der elektrischen Energie	11
Artikel 16	
Netzanschlusspreise; Durchleitungspreise; Ausgleichsenergiepreise	11
Artikel 17	
Rechnungsstellung und Zahlung.....	12
Artikel 18	
Inkrafttreten	12

Artikel 1

Rechtsverhältnis zwischen den Netzbenutzern und den LKW

- 1.1 Die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) sind gemäss dem Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) Art. 6 und Art. 16 für den Netzanschluss unabhängiger Erzeuger (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. 4 des EMG) und Endkunden (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. 10 des EMG) verantwortlich. Diese Netzbenutzer (Art. 3 Abs. 1 Bst. 16 des EMG) stehen mit den LKW in einem Vertragsverhältnis beziehungsweise in einer oder mehrerer Geschäftsbeziehungen, deren Inhalte einerseits über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und andererseits über die von der Regulierungsbehörde genehmigten Technischen Betrieblichen Bestimmungen (TBB) sowie die dazugehörigen Anhänge bestimmt werden.
- 1.2 Teil der Technischen und Betrieblichen Bestimmungen ist das vorliegende "Allgemeine Reglement über die Netzbenutzung", die hierzu von den LKW erlassenen Richtlinien und Ausführungsbestimmungen mit den entsprechenden Anhängen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) und die Elektrizitätsmarktverordnung (EMV) sowie andere einschlägige Gesetze und Verordnungen, die auf das Vertragsverhältnis Einfluss nehmen. Durch den Anschluss an das Verteilnetz der LKW oder spätestens durch den Bezug von elektrischer Energie über das Verteilnetz der LKW unterstellt sich eine natürliche oder juristische Person den TBB, insbesondere den Preisen und allgemeinen Netzbedingungen sowie den Netzbenutzungspreisen.
- 1.3 Als Netzbenutzer gelten:
- a) Eigentümer, Baurechtsnehmer, Pächter oder Mieter von: Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen sowie öffentlichen Anlagen etc., deren Netzbenutzung grundsätzlich aufgrund einer Messeinrichtung abgerechnet wird.
 - b) Eigentümer von möblierten oder leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen sowie von Verbrauchsstellen, die mehreren Miteigentümern, Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Kellerbeleuchtung, Waschautomaten usw. in Mehrfamilienhäusern, Geschäftshäusern und dgl.).
- 1.4 Nicht als Netzbenutzer gelten Untermieter sowie Mieter von Ferienunterkünften ohne längerfristiges Mietverhältnis. Für Mietobjekte mit häufigem Mieterwechsel können die LKW den Eigentümer oder Liegenschaftsverwalter als Netzbenutzer bestimmen.
- 1.5 In besonderen Fällen, z.B. bei Ausfall des Energielieferanten, bei Nichteinhaltung der Anforderungen an die Spannungshaltung, für fakultative Lieferungen an Stromkunden, für die Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Stromkunden oder an provisorische Netzanschlüsse, werden spezifische Anschlussbedingungen und zusätzlich zum Netzbenutzungspreis ein Energiepreis (kWh, kvarh, kW, etc.) von den LKW als Netzbetreiber geltend gemacht.

Artikel 2

Umfang der Netzbenutzung

- 2.1 Die LKW stellen den Netzbenutzern die Netzbenutzung sicher, soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist.
- 2.2 Die LKW können verlangen, dass der Energiebezug den Belastungsverhältnissen der Produktions- und Verteilanlagen angepasst wird. Derartige Schutzmassnahmen im Falle von Marktkrisen erfolgen nach Ermächtigung durch die Regierung (EMG Art. 32a).

- 2.3 Zur Optimierung der Netzbelastung (Netzbenutzungsgrad) oder aufgrund netztechnischer Beschränkungen sind die LKW im Sinne der EMV Art. 3 Abs. 1) berechtigt, während Spitzenbelastungszeiten die Leistung einzuschränken oder Apparate zu sperren.

Artikel 3 **Verfügbarkeit des Verteilnetzes und Abgabe elektrischer Energie;** **Haftung bei Netzstörungen**

- 3.1 Die LKW stellen ein Verteilnetz von hoher Verfügbarkeit (EMG Art. 6) sicher und sorgen für einen unterbruchsfreien Transport der elektrischen Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz (Europäische Norm EN 50160). Vorbehalten bleiben Einschränkungen der Verfügbarkeit zur Abwendung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder in besonderen Situationen nach Art. 3.2 und Art. 3.3.
- 3.2 Die LKW sind berechtigt, den Transport elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen: In Fällen höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen, bei Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw. Dasselbe gilt in Fällen von Energieknappheit, wenn sich besondere Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Die LKW verpflichten sich, wenn immer möglich auf die Bedürfnisse der Netzbenutzer Rücksicht zu nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit angezeigt. Ebenfalls verpflichten sich die LKW, Betriebsstörungen rasch zu beheben.
- 3.3 Ergibt sich die Notwendigkeit, aufgrund sich konkurrenzierender Einspeisungen oder wegen Ansprüchen aus dem Transfer aus Verbindungsleitungen, die vorhandenen Netzkapazitäten technisch zu beschränken, gelten nachfolgende Vorrangkriterien in absteigender Reihe: Versorgung der Endkunden; Einspeisungen aus Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energieträger verwenden oder nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten; weitere verfügbare Einspeisungen; Stromtransite. In Fällen gleichberechtigter Ansprüche organisieren die LKW eine Auktion mit dem Ziel einer objektiven Zuteilung der gegenständlichen Verbindungskapazität. Mit den Auktionserlösen werden die technischen Beschränkungen des Netzes baldmöglichst behoben.

Artikel 4 **Schadensverhütung durch den Netzbenutzer/Haftung**

- 4.1 Die Netzbenutzer sind verpflichtet, alles Notwendige vorzukehren, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Betriebsunterbruch, Wiedereinschaltung oder aufgrund von Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. In besonderem Masse gilt diese Verpflichtung für Netzbenutzer, deren Betriebe für Schäden besonders anfällig sind.
- 4.2 Netzbenutzereigene Elektrizitätserzeugungsanlagen (EEA), die parallel mit dem Netz der LKW betrieben werden, müssen mit angemessenen Schutzeinrichtungen zur Unfallverhütung ausgestattet werden. Der Gewährleistung der höchstmöglichen Versorgungsqualität und Netzsicherheit (EMG Art. 6) darf durch die EEA nicht gefährdet werden.
- 4.3 Netzbenutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Form und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen jeglicher Art gemäss Art. 3 erwächst.

Bei Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden haften die LKW nicht, es sei denn der Schaden ist durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit der LKW oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden.

Bei grobfahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die LKW gegenüber den Netzbenutzern jeweils für max. CHF 10'000.00. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt auf CHF 1'000'000.00 begrenzt.

Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze von CHF 1'000'000.00, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

Die Schadenersatzpflicht für Schäden unter CHF 50.00 entfällt.

Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich den LKW mitzuteilen. Die LKW werden den Geschädigten bei der Aufarbeitung der mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen unterstützen, soweit ihnen dies möglich ist oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden kann und für die Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt, an dem der Schadenersatzberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt. Anderenfalls erlischt die Schadenersatzpflicht für die LKW zwei Jahre nach dem Schadenereignis.

- 4.4 In Fällen einer Unterbrechung von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Netzbenutzung von mehr als drei Wochen Dauer werden die Netzbenutzungspreise von den LKW angemessen herabgesetzt.

Artikel 5 **Art der Übergabe von elektrischer Energie/ Mindestanforderungen an die Geräte und Anlagen des Netzbenutzers (zulässige Störpegel)**

- 5.1 Die LKW legen für die Übergabe der elektrischen Energie (EN 50160) die Stromart, die Spannung, die Frequenz, die Bandbreite des Leistungsfaktors $\cos\phi$ sowie die Art der Netzschutzmassnahmen fest. Werden höhere Anforderungen an die Qualität der Übergabe elektrischer Energie gestellt, so obliegt es dem Netzbenutzer selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen. Der Netzbenutzer betreibt seine Geräte und Anlagen nach den Grundsätzen und Regeln der Technik und trägt somit zu einem sicheren Netzbetrieb bei. Allfällige Kosten für die Blindleistungskompensation zur Einhaltung des Leistungsfaktors sind vom Netzbenutzer zu tragen.
- 5.2 Elektrische Geräte jeder Art sind zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Für elektrische Geräte, die Oberschwingungen oder Resonanzen verursachen und/oder wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstige ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der LKW und/oder deren Netzbenutzer ausüben, können die LKW jederzeit die erforderlichen technischen Massnahmen vorschreiben, die sich zur Verbesserung der Netzverhältnisse aufdrängen. Solche Massnahmen gehen zu Lasten des Verursachers. Die zulässigen Störpegel werden von den LKW unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Regeln und Empfehlungen bestimmt.

Artikel 6 **Aufhebung der Netzbenutzung/Meldepflicht**

- 6.1 Netzbenutzer können die Netzbenutzung jederzeit unter Beachtung einer Frist von einer Woche kündigen. Die Netzbenutzer haften für die Bezahlung des Netzbenutzungspreises und allfälliger Gebühren bis zur Aufhebung der Netzbenutzung. Die Eigentümer sind den LKW gegenüber haftbar für allfällige Gebühren bei leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen.

Für nicht einbringliche Forderungen als Folge spezieller Fälle gemäss Art. 1.3 ist der Eigentümer den LKW gegenüber haftbar.

- 6.2 Die LKW stellen die Netzbenutzung fristlos ein, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden (akute Personen- und Sachengefährdung),
 - bei Missbrauch und Zuwiderhandlungen die Netzbenutzung und/oder die Energieübergabe zu verhindern,
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netzbenutzer oder sonstige ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der LKW und/oder deren Netzbenutzer ausgeschlossen sind.
- 6.3 Bei Zuwiderhandlungen des Netzbenutzers, die keine unmittelbare Gefahr oder Störungen "Dritter" darstellen (insbesondere bei Verletzung der Netzbenutzungs- oder Netzzugangsbestimmungen, bei Verweigerung der Durchleitung Art. 8 oder bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung) stellen die LKW die Netzbenutzung 2 Wochen nach schriftlich erfolgter Ankündigung ein, es sei denn
- der Netzbenutzer legt dar, dass die Folgen der Aufhebung der Netzbenutzung ausser Verhältnis zur Schwere seiner Zuwiderhandlung stehen, und
 - eine hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 6.4 Die LKW stellen nach einer erfolgten Einstellung die Netzbenutzung rasch wieder bereit, sobald die Gründe für die Aufhebung entfallen sind und der Netzbenutzer die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme seines Netzanschlusses ersetzt hat.
- 6.5 Die vorübergehende Nichtbenutzung des Netzanschlusses (d.h. der Stromkunde bezieht keine elektrische Energie) entbindet nicht von der Bezahlung des Netzbenutzungspreises und stellt keinen Grund für die Auflösung des Vertragsverhältnisses dar. Um eine kontrollierte Ausserbetriebnahme des Netzanschlusses zu gewährleisten, ist eine Kündigung der Netzbenutzung gemäss Art. 6.1 zwingend.
- 6.6 Änderungen, die die Netzbenutzung betreffen (z.B. Eigentumsübergang, Liegenschaftsverwaltung, Mieterwechsel usw.), sind gemäss "Metering Code" meldepflichtig.

Artikel 7

Netzanschlüsse, Eigentumsgrenze, Mindestanforderungen

- 7.1 Gesuche für die Erstellung oder Abänderung von Netzanschlüssen sind gemäss "Distribution Code" schriftlich an die LKW zu richten. Die Anforderungen des Kunden werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten berücksichtigt. Das Gesuch ist vom Eigentümer oder dessen Beauftragten zu unterzeichnen.
- 7.2 Die LKW erstellen und unterhalten für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel einen Netzanschluss. Sind weitere Anschlüsse notwendig, so übernimmt der Auftraggeber auch deren Erstellungs- und Bereitstellungskosten.
- 7.3 Die LKW erheben für den Anschluss an ihr Verteilnetz Netzbeiträge (EMG Art. 16). Dasselbe gilt auch, wenn bestehende Verteilanlagen zu Gunsten einzelner Netzbenutzer geändert, verstärkt oder erweitert werden müssen.

Die Montage der Netzanschlüsse ab Verteilnetz bis und mit Hausanschlusskasten einschliesslich Anschlussüberstromunterbrecher (ASTU) erfolgt durch die LKW.

Die LKW bestimmen die Art des Netzanschlusses, die Leitungsführung, den Querschnitt der Leitung, Art und Ort der Gebäudeeinführung und des ASTU sowie der Messeinrichtung. Die Grösse des ASTU kann in besonderen Fällen von den LKW festgelegt werden.

- 7.4 Bestehende Freileitungs-Netzanschlüsse werden bei Verkabelungen von Freileitungen im Zusammenhang mit Strassenkorrekturen, Strassenneubauten oder zur Verbesserung der Übertragungsverhältnisse im Regelfall verkabelt.
- 7.5 Als Übergabepunkt für die elektrische Energie gilt die Grenze des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum der LKW erstreckt sich:
- beim Kabelanschluss bis zu den Abgangsklemmen des ASTU (inkl. des Hausanschlusskastens und des Kabelschutzrohres, jedoch ohne die Sickeranlage und die den Baukörper betreffenden nicht elektrischen Anlageteile). Wünscht der Netzbenutzer die Montage eines speziellen ASTU (in Absprache mit den LKW sind erhöhte Anforderungen des Kunden im Sinne des Art. 5.1 möglich, wenn die Versorgungsqualität und Netzsicherheit der übrigen Netzbenutzer nicht berührt wird), so erstreckt sich das Eigentum der LKW lediglich bis zu den Eingangsklemmen des ASTU (Details siehe "Distribution Code"),
 - beim Freileitungsnetzanschluss bis und mit Dachständer, einschliesslich der Verschallung und allfälliger Ständeranker, inklusive der Leiter im Dachständer und bis zu den Abgangsklemmen des ASTU,
 - beim Freileitungs-Fassadenanschluss bis und mit Abspannisolatoren an der Gebäudefront, inklusive der Stromleiter bis zu den Abgangsklemmen des ASTU.

Bis zu diesem Übergabepunkt gewährleisten die LKW sowohl die Erstellung als auch den Unterhalt der elektrischen und baulichen Anlagen, soweit dies nicht den Baukörper als solchen betrifft. Für die Unterhaltsaufwendungen der baulichen Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit dem Baukörper stehen (Sickeranlage, zu- und wegführende Rohranlagen, bauliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem ASTU etc.) bleibt der Liegenschaftseigentümer zuständig.

Die LKW erheben beim Liegenschaftseigentümer für den Netzanschluss einen Netzanschluss- und einen Netzkostenbeitrag, der sich gemäss EMG Art. 16 und EMG Art. 18 an den notwendigen Kosten eines effizient betriebenen Netzes richtet und dem Solidaritätsprinzip aller Netzbenutzer im Sinne des Anschlusspunktemodells (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. 21 des EMG) Rechnung trägt.

Bei der erstmaligen Erstellung des Netzanschlusses trägt der Liegenschaftseigentümer sämtliche Bauaufwendungen, die innerhalb seines Grundstücks für den Netzanschluss notwendig sind.

- 7.6 Die LKW verweigern den Netzanschluss von Installationen oder elektrischen Geräten:
- wenn sie den entsprechenden Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen,
 - wenn diese den Betrieb anderer elektrischer Einrichtungen störend beeinflussen.

Artikel 8 **Inanspruchnahme von Grundstücken für den Transport und die Verteilung von Elektrizität**

- 8.1 Die LKW können zur Erstellung, Änderung und Beibehaltung von Leitungen und Einrichtungen für den Transport und die Verteilung von elektrischer Energie sowie zur Signal- und Datenübertragung öffentliche und private Grundstücke benutzen.
- 8.2 Die Inanspruchnahme öffentlicher und privater Grundstücke durch Leitungen gemäss Art. 8.1 ist kostenlos.
- 8.3 Die LKW sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Es steht ihnen das Recht zu, an einer durch eine Liegenschaft führende Zuleitung weitere anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

Artikel 9
Nutzung öffentlicher Grundstücke;
Pflichten der LKW;
Duldungspflichten des Landes und der Gemeinden

- 9.1 Die LKW nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks.
- 9.2 Die LKW sind verpflichtet, ihre Leitungen und Anlagen zu verlegen, wenn diese einem Bauwerk hinderlich werden oder wenn im öffentlichen Interesse eine spezielle Nutzung des Grundstückes beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung bzw. dem Standort nicht verträgt.
- 9.3 Verlangen das Land oder die Gemeinden die Verlegung von Leitungen und Anlagen, die ausschliesslich der Versorgung ihrer Grundstücke dienen, so haben sie die Kosten zu tragen.
- 9.4 Die LKW ersuchen das Land oder die Gemeinden bei Neuerstellung und Änderung ihrer Leitungen und Anlagen um Zustimmung. Diese ist zu erteilen, wenn die vorgesehene Nutzung mit der Bestimmung der öffentlichen Grundstücke vereinbar ist und die Anforderungen gemäss Art. 9.1 und Art. 9.2 erfüllt sind.
- 9.5 Das Land oder die Gemeinden müssen den Bau, die Errichtung und den Betrieb von Leitungen und Einrichtungen gemäss Art. 8 und alle damit verbundenen Projektierungsarbeiten wie Messungen, Markierungen, Untersuchungen und dergleichen durch die LKW nach vorheriger Anzeige und gegebenenfalls gegen eine angemessene Entschädigung eines dadurch verursachten Schadens dulden.

Artikel 10
Nutzung privater Grundstücke;
Pflichten der LKW;
Duldungspflicht und Enteignung

- 10.1 Die LKW nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen privaten Grundstücks.
- 10.2 Die LKW sind verpflichtet, ihre Leitungen und Anlagen zu verlegen, wenn diese einem Bauwerk hinderlich werden, das sich mit der Leitungsführung bzw. dem Standort der Anlage nicht verträgt.
- 10.3 Verlangt der Grundeigentümer die Verlegung von Leitungen und Anlagen, die ausschliesslich der Versorgung seines Grundstückes dienen, so hat er die Kosten zu tragen.
- 10.4 Die LKW ersuchen den Grundeigentümer bei Neuerstellung und Änderung ihrer Leitungen und Anlagen um Zustimmung. Diese ist zu erteilen, wenn die Anforderungen gemäss Art. 10.1 und Art. 10.2 erfüllt sind.
- 10.5 Der private Grundeigentümer muss den Bau, die Errichtung und den Betrieb von Leitungen und Einrichtungen gemäss Art. 8 und alle damit verbundenen Projektierungsarbeiten, wie Messungen, Markierungen, Untersuchungen und dergleichen durch die LKW nach vorheriger Anzeige und gegebenenfalls gegen eine angemessene Entschädigung eines dadurch verursachten Schadens dulden.
- 10.6 Wenn zur zweckmässigen Nutzung von Leitungen und Einrichtungen für den Transport und die Verteilung von elektrischer Energie sowie zur Signal- und Datenübertragung privater Grund und Boden in Anspruch genommen werden muss, ohne dass eine Einigung zustande kommt, so sind die LKW berechtigt, an den Landtag Antrag auf Enteignung (Elektrizitätsge-

setz Art. 25) zu stellen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Expropriationsfällen, LGBL. 1887 Nr. 4.

Artikel 11 **Erschliessung neuer Versorgungsgebiete; netzbenutzereigene** **Transformatorstationen; provisorische Netzbenutzung**

- 11.1 Werden neue Versorgungsgebiete erschlossen, so sind die Interessenten verpflichtet, den LKW einen entsprechenden Zonen- und/oder Überbauungsplan für die Projektierung der Leitung und Anlagen zuzustellen.
- 11.2 Bei Baulanderschliessungen oder bei der Verdichtung von bestehenden Versorgungsgebieten sind Land, Gemeinden und Private verpflichtet, den LKW für die Erstellung von Transformatorstationen und Kabelverteilkabinen gegen eine angemessene Entschädigung Grund und Boden zur Verfügung zu stellen (grundbücherlich eingetragene Benutzungsdienstbarkeit, Baurecht, Kauf). Vorerwähnte Regelung gilt insbesondere auch für Baulanderschliessungen, die von privaten Grundbesitzern durchgeführt werden.
- 11.3 Ist für die Versorgung eines einzelnen Netzbenutzers oder einer Gemeinschaft von Netzbenutzern eine Transformatorstation notwendig, so sind der Liegenschaftseigentümer beziehungsweise die entsprechende Grundeigentümergeinschaft verpflichtet, die erforderliche Grundfläche beziehungsweise den erforderlichen Raum für die Transformatorstation (respektive für die Platzierung des ASTU und die erforderlichen Anlagen zur Erstellung der Hochspannungszuleitungen) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bis zu diesem Übergabepunkt gewährleisten die LKW sowohl die Erstellung als auch den Unterhalt der elektrischen und baulichen Anlagen, soweit dies nicht den Baukörper als solchen betrifft. Für die Unterhaltsaufwendungen der baulichen Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit dem Baukörper bzw. der Transformatorstation stehen, bleibt der Liegenschaftseigentümer zuständig.

Die LKW erheben beim Liegenschaftseigentümer für den Netzanschluss einen Netzananschluss- und einen Netzkostenbeitrag, der sich gemäss EMG Art. 16 und EMG Art. 18 an den notwendigen Kosten eines effizient betriebenen Netzes richtet und dem Solidaritätsprinzip aller Netzbenutzer im Sinne des Anschlusspunktemodells (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. 21 des EMG) Rechnung trägt.

Bei der erstmaligen Erstellung einer netzbenutzereigenen Transformatorstation trägt der Liegenschaftseigentümer sämtliche Bauaufwendungen, die innerhalb seines Grundstücks für deren Anschluss notwendig sind.

Der oder die Netzbenutzer realisieren in der Folge (ab dem ASTU) die Transformatorstation unter Beachtung der Art. 5 ihren Anforderungen entsprechend.

Die LKW sind berechtigt, netzbenutzereigene Transformatorstationen auch zur Übertragung elektrischer Energie an Dritte zu benutzen. Die LKW zahlen in diesem Falle einen der beanspruchten installierten Leistung der Transformatoren entsprechenden Kostenbeitrag.

- 11.4 Für provisorische Anlagen (z.B. Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) trägt der Auftraggeber sämtliche Kosten des Netzanschlusses.

Artikel 12 **Schutzvorkehrungen bei Arbeiten in der Nähe** **elektrischer Anlagen und Leitungen**

- 12.1 Wenn Netzbenutzer oder deren Beauftragte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche Personen oder Sachen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen, Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen usw.), so haben sie dies den LKW frühzeitig mitzuteilen. Die LKW ordnen vor Arbeitsaufnahme die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.
- 12.2 Wenn auf privatem oder öffentlichem Grund Erdbewegungen, Rammarbeiten usw. ausgeführt werden, so hat sich der Grundeigentümer bzw. der beauftragte Unternehmer frühzeitig bei den LKW über die Lage unterirdischer Kabelleitungen zu erkundigen.
- 12.3 Der Grundeigentümer bzw. der Schadenverursacher und/oder Auftraggeber haftet für den infolge Missachtung dieser Sorgfaltspflichten angerichteten Schaden.

Artikel 13 **Installationsbewilligung; Ausführungsbestimmungen;** **Installationskontrolle**

- 13.1 Wer auf dem Netzgebiet der LKW elektrische Installationen erstellt, ändert oder erweitert, benötigt:
- a) eine Gewerbebewilligung des Amts für Volkswirtschaft
 - b) eine Installationsbewilligung nach Art. 7 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV).
- 13.2 Elektrische Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen (NIV Art. 4). Hierbei gelten:
- a) die schweizerischen Niederspannungs-Installations-Normen (NIN)
 - b) die Technischen Anschlussbedingungen (TAB)
- Mit der Konformitätserklärung bescheinigt der Elektroinstallateur dem Eigentümer und den LKW, dass die ausgeführten Arbeiten und die eingesetzten Materialien den Niederspannungs-Installations-Normen (NIN) entsprechen.
- 13.3 Die Stichprobenprüfung der Installationskontrolle erfolgt nach Eingang der Konformitätserklärung im Sinne der NIV Art. 28.

Artikel 14 **Messeinrichtungen**

- 14.1 Die für die Messung der elektrischen Energie notwendigen Zähler, Rundsteuerempfänger und zugehörigen Einrichtungen, gesamthaft „Messeinrichtungen“ genannt, werden von den LKW geliefert und montiert. Sie verbleiben im Eigentum der LKW. Für nachstehend aufgeführte Leistungen hat der Netzbenutzer bzw. Liegenschaftseigentümer die Kosten zu übernehmen:
- a) für die Montage und Demontage von Messeinrichtungen (ausgenommen sind betriebsnotwendige Auswechslungen),
 - b) für die Installationen, die für den Anschluss von Messeinrichtungen notwendig sind. Diese Installationen hat der Netzbenutzer nach den Angaben der LKW erstellen zu lassen
 - c) für den Zählerausienkasten sowie Verschaltungen und Nischen zum Schutz der Messeinrichtungen usw.
- 14.2 Die LKW erheben Kostenbeiträge für die Beschaffung, für die Prüfung und den Unterhalt bzw. die Überwachung der Messeinrichtungen.

- 14.3 Messeinrichtungen dürfen nur von den LKW oder deren Beauftragten entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte der LKW die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Allfällige Schäden oder unbefugte Veränderungen an der Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Netzbenutzers (respektive des Verursachers, soweit dieser haftbar gemacht werden kann).

Die Netzbenutzer bzw. Liegenschaftseigentümer resp. der von ihm beauftragte Elektroinstallateur ist verpflichtet, an den Messeinrichtungen beobachtete Unregelmässigkeiten, Beschädigungen und Veränderungen oder das Entfernen von Plombierungen usw. unverzüglich zu melden.

- 14.4 Messeinrichtungen, die sich im Eigentum von Netzbenutzern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der „Verordnung über die Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern“.

Artikel 15 **Messung der elektrischen Energie**

- 15.1 Für die Feststellung des Verbrauchs elektrischer Energie sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Weicht die Genauigkeit der Messeinrichtungen offensichtlich von den gesetzlichen Toleranzen ab, werden diese von den LKW auf eigene Kosten ausgewechselt. Die LKW sorgen für die Ablesung und Wartung der Messeinrichtungen (Details siehe „Metering Code“).
- 15.2 Treten in einer Elektroinstallation Energieverluste aufgrund von Mängeln an der Isolation infolge eines Erdschlusses oder anderer Umstände auf, so haben die Netzbenutzer die Kosten für die Energieverluste zu tragen.

Artikel 16 **Netzanschlusspreise; Durchleitungspreise;** **Ausgleichsenergiepreise**

- 16.1 Die LKW erheben einerseits für den Netzzugang Netzanschlussbeiträge (EMG Art. 16) und andererseits für die Netzbenutzung einen Durchleitungspreis (EMG Art. 14). Diese Preise richten sich nach den notwendigen Kosten eines effizient betriebenen Netzes und tragen insbesondere dem Solidaritätsprinzip im Sinne des Anschlusspunktemodells Rechnung.
- 16.2 Die Preise für den Netzanschluss (Netzanschlussbeitrag; Netzkostenbeitrag) orientieren sich am Grundsatz (EMG Art. 6) höchstmöglicher Versorgungsqualität und Netzsicherheit.
- 16.3 Die Kommission für Energiemarktaufsicht (EMK) als Regulierungsbehörde genehmigt sowohl die Netzzugangspreise als auch die Durchleitungspreise gemäss EMG Art. 20 unter Beachtung einer möglichst sicheren, wettbewerbsorientierten, nicht diskriminierenden und umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung (EMG Art. 2). Die EMK kann Preise anderer vergleichbarer Netzbetreiber aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz als Referenzwerte zugrunde legen.
- 16.4 Die LKW veröffentlichen die Preise und allgemeinen Netzbedingungen (EMG Art. 18).
- 16.5 Für ausservertragliche Energielieferungen an Stromkunden gemäss Art. 1.5 verrechnen die LKW als Netzbetreiber die Reservestellung von Leistung, Wirk- und Blindenergie. Die für Ausgleichsenergie an den Netzbetreiber zu bezahlenden Entgelte unterliegen der Genehmigung der Regulierungsbehörde (EMG Art. 8a) und werden von den LKW veröffentlicht.

Artikel 17 **Rechnungsstellung und Zahlung**

- 17.1 Die Rechnungsstellung an die Netzbenutzer erfolgt aufgrund von Zählerablesungen in regelmässigen Zeitabständen (Mindestanforderungen gemäss Metering Code). Den LKW steht es frei, Akontorechnungen im Rahmen des mutmasslich hochgerechneten Energieverbrauchs zu stellen.
- 17.2 Aus administrativen Gründen wird pro Messstelle eine Rechnung erstellt. Die LKW nehmen keine Aufteilung des Rechnungsbetrages auf mehrere Eigentümer, Mieter oder Pächter vor.
- 17.3 Die Bezahlung der Rechnung hat zu den auf der Rechnung angeführten Bedingungen zu erfolgen. Allfällige Mahnspesen, Verzugszinsen und Inkassokosten werden den Netzbenutzern nachbelastet.
- 17.4 Bei Missbrauch der Netzbenutzung, Täuschung der Organe der LKW oder bei rechtswidrigem Bezug von elektrischer Energie durch den Eigentümer, Netzbenutzer, Stromkunden oder durch eine Drittperson sind die Nachforderungen in vollem Umfange samt allfälligen Verzugszinsen und Spesen sofort fällig. Die LKW behalten sich vor, Strafanzeige zu erstatten.

Artikel 18 **Inkrafttreten**

Der Verwaltungsrat der LKW genehmigt in seiner Sitzung vom 13. März 2003 das Reglement über die Netzbenutzung der LKW. Das Reglement tritt am 1. April 2003 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 31. Oktober 1985 (gültig ab 1. Januar 1986). Der Verwaltungsrat der LKW behält sich vor, das Reglement über die Netzbenutzung abzuändern, zu erweitern und/oder ergänzende Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Technischen Betrieblichen Bestimmungen (TBB) stellen eine zusammenfassende Darstellung der massgebenden Netzzugangs- und Netzbenutzungsbedingungen nach geltendem Recht dar. Änderungen und Ergänzungen der Preise und allgemeinen Netzbedingungen (EMG Art. 18), der Regelungen betreffend den Ausgleich von Energieungleichgewichten (EMG Art. 8a) sowie der Bedingungen für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen und die Benutzung von Verbindungsleitungen (EMG Art. 12) werden den Netzbenutzern durch Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gegeben. Auf Anforderung werden dem Netzbenutzer die Technischen Betrieblichen Bestimmungen (TBB) oder Teile davon per Post zugestellt. Die jeweils gültige Fassung der TBB wird von den LKW im Internet unter <http://www.lkw.li> als elektronisches Dokument im plattformübergreifenden Dateiformat PDF (Portable Document Format; deutsch: (trans)portables Dokumentenformat) zur direkten Ansicht oder zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Änderungen und Ergänzungen:

Version 1.1 – Stand 01.01.2006 vom Verwaltungsrat am 11.10.2005 genehmigt

Version 2.0 – Stand 01.05.2009 vom Verwaltungsrat am 10.03.2009 genehmigt

Version 2.1 – Stand 01.01.2021 Anpassung LKW-Logo und Artikel 1.5 laut Hinweis EMK